

# «Paradigmenwechsel noch nicht begriffen»

Die Spezialkommission des Grossen Stadtrats hat den überarbeiteten Verordnungsentwurf über das Öffentlichkeitsprinzip vorgelegt. Die Protokolle von Exekutivgremien wie Stadtrat und Stadtschulrat sollen künftig geheim bleiben. Das finden nicht alle gut.

**Daniel Jung**

SCHAFFHAUSEN. Im Oktober 2016 hatten die «Schaffhauser Nachrichten» Einsicht in Protokolle des Stadtschulrats beantragt. Damals ging es um die Frage, ob Lehrpersonen im Schulhaus Alpenblick aufgrund möglicher Radikalisierungen besorgt waren und ob alle Aussagen in einem Elternbrief der Wahrheit entsprachen. Die Einsicht in die Protokolle wurde im März 2017 schliesslich gewährt – dank dem Verweis auf das Öffentlichkeitsprinzip, das seit 2004 in der Kantonsverfassung garantiert wird. So heisst es dort: «Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und gewähren auf Gesuch hin Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.»

Geht es nun nach der Spezialkommission des Grossen Stadtrats, die sich in den letzten zwei Jahren mit der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Stadt Schaffhausen befasst hat, so soll eine Einsicht in die Protokolle städtischer Exekutivbehörden künftig grundsätzlich nicht mehr möglich sein. Neben dem Stadtrat und dem Stadtschulrat sollen auch die Verhandlungen des Bürgerrats und der Sozialhilfebehörde nicht einsehbar sein. Grund für diese Bestimmung ist gemäss dem Entwurf der Verordnung das «Interesse des Schutzes der freien Willensbildung» innerhalb dieser Gremien.

Das stösst Claudio Kuster, persönlicher Mitarbeiter von Ständerat Thomas Minder, sauer auf. «Dieser Ausschluss ist klar kantonsverfassungswidrig», schreibt Kuster in einer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf. Es sei unhaltbar, dass ganze kommunale Organe generell vom Öffentlichkeitsprinzip ausgeschlossen würden.

## Kritik von Claudio Kuster

Kuster hat sich bei die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Stadt Schaffhausen aktiv eingebracht. Mit einer ausführlichen Stellungnahme brachte er die Spezialkommission des Grossen Stadtrats im Jahr 2016 dazu, den Entwurf vorerst an die Stadtverwaltung zur Überarbeitung zurückzugeben.

Dennoch ist Kuster mit der nun vorliegenden Verordnung, die noch vom Parlament verabschiedet werden muss, nicht zufrieden. An mehreren Punkten zeige sich, dass «man anscheinend den Paradigmenwechsel des Öffentlichkeitsprinzips

noch nicht begriffen hat», nämlich dass Behörden grundsätzlich über ihre Arbeit informieren sollten. Kuster kritisiert etwa, dass die Einsichtnahme teilweise mit Auflagen und Bedingungen verknüpft würden oder dass die Bewilligung für Einsichtsgesuche «vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers abhängig gemacht werden kann», wie es im Verordnungsentwurf heisst. Dabei sollen sich Gesuchsteller gemäss Öffentlichkeitsprinzip gerade nicht erklären müssen – das Einsichtsinteresse werde grundsätzlich als gegeben beurteilt.

Auch findet es Kuster problematisch, dass Aufnahmen auf Datenträger nur mit Zustimmung der für die Einsicht zuständigen Stelle erlaubt sind – Fotografien könnten also unterbunden werden. Dabei habe der Obergerichtsentscheid vom Oktober 2016 dem im Kanton damals bestehenden «Kopien-Verbot» eine Absage erteilt. Gleichzeitig mit «az»-Redaktor Matias Greuter hatte Kuster im Jahr 2015 Einsichtsgesuche in Protokolle von kantonsrätlichen Kommissionen gestellt. Das Schaffhauser Obergericht entschied hier letztlich zugunsten der Gesuchsteller und gegen das Büro des Kantonsrats, welches die Einsicht verweigern wollte (SN vom 1.11.2016).

Am aktuellen Entwurf auf städtischer Ebene kritisiert Kuster zudem die Gebührenregelung. So sollen Gesuche bereits ab einer Stunde Bearbeitungsaufwand verrechnet werden, was mit bis zu 500 Franken zu Buche schlagen kann. Diese Regelung sei «eher prohibitiv».

Letztlich kommt Kuster zu dem Schluss: «Die Verordnung in der nun vorliegenden Form bringt den interessierten Bürgern und Journalisten überhaupt keine Vorteile gegenüber dem Status quo – legt ihnen aber diverse Steine in den Weg und will gar ganze Behörden komplett ausklammern.» Besonders diese Ausklammerung sei klar rechtswidrig und gehöre bekämpft – sei es mittels Referendum oder gerichtlicher Normenkontrolle.

## Lobende Worte von Walter Hotz

Weniger kritisch als Kuster schätzt Grossstadtrat Walter Hotz (SVP) den Entwurf der Verordnung ein. Hotz hatte im Jahr 2011 mit einer Motion angeregt, auf städtischer Ebene Bestimmungen zur Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips einzuführen. Er

sagt: «Es ist ein Schritt in die richtige Richtung.» Wie Anfragen der Bevölkerung in der Praxis gehandhabt würden, zeige sich allerdings erst in der Zukunft. «Soweit ich es bislang beurteilen kann, hat sich die Kommission angestrengt, eine praktikable Verordnung zu erarbeiten», sagt Hotz. Insgesamt habe es in den letzten Jahren bereits einige Verbesserungen bezüglich der Transparenz der städtischen Verwaltung gegeben. Hotz hat Verständnis für die geplanten Gebühren für Einsichtsgesuche. «Das löst bei der Verwaltung Arbeit aus, die in einem gewissen Rahmen entschädigt werden muss.» Dass die Protokolle der Exekutivgremien wie Stadtrat und Stadtschulrat vom Zugang ausgeschlossen sind, erstaunt Hotz nicht. Er erwartet jedoch, dass diese Grundsatzbeschränkung früher oder später auch noch fallen wird.

## Schaffhausen liegt im Mainstream

Als weder besonders restriktiv noch besonders liberal stuft der Berner Rechtsanwalt Daniel Kettiger den Schaffhauser Verordnungsentwurf ein. «Die Verordnung ordnet sich gut im Mainstream der Regelungen des Öffentlichkeitsprinzips ein», erklärt der juristische Experte. Die Schaffhauser Regelung sei vergleichbar mit jener des Bundes, des Kantons Zürich oder der Stadt Bern. «Insofern sehe ich keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Verordnung», so Kettiger. Zwar fehle beim Punkt der aktiven Information eine Regelung zugunsten der Medien, wie sie etwa der Kanton Zürich kenne. Dass die Verhandlungen der Exekutivorgane geheim seien, entspreche aber einer häufigen Praxis in der Schweiz – eine Ausnahme kenne etwa der Kanton Solothurn. Gegenüber der Gebührenregelung ist Kettiger eher skeptisch. «Ich bin der Auffassung, dass «normale», einfache Akteneinsichtsgesuche kostenlos erledigt werden sollten», so der Jurist.

Auch Martin Stoll, Geschäftsführer des Vereins Öffentlichkeitsgesetz.ch, erklärt, dass sich die Verordnung der Stadt Schaffhausen stark an die Regelungen anderer Schweizer Körperschaften anlehne. «Das ist positiv, weil man sich in der Umsetzungspraxis dann auch an anderen Gemeinden und Kantonen orientieren kann», sagt Stoll. Denn wie in Schaffhausen stelle sich auch dort die Frage, wie zwischen dem Interesse der Information der Öffentlichkeit und den Interessen der Geheimhaltung abgewogen werde. In der Stadtschaffhauser Verordnung fehlt ge-



mäss Stoll ein genaueres Verfahren, wie in Konfliktfällen vorgegangen wird. Ebenfalls könne es sinnvoll sein, eine Stelle zu bezeichnen, wo das Know-how und die Erfahrungen zum Öffentlichkeitsprinzip zusammenliefen.